

## **BGE 90 I 315**

Bundesgericht (BGE), 1964-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_90\\_I\\_315](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_90_I_315)

FR: ATF 90 I 315

IT: DTF 90 I 315

### **Regeste**

Regeste Aus Art. 25 Abs. 1 der Statuten der eidgenössischen Versicherungskasse lässt sich kein Rechtsanspruch des Rentenbezügers ableiten, es sei ihm die Invalidenrente im Falle eines Mehrverdienstes ungekürzt auszuzahlen. Eine Streitigkeit über einen vermögensrechtlichen Anspruch im Sinne von Art. 110 Abs. 1 OG liegt demnach nicht vor. Unzuständigkeit des Bundesgerichtes.

Regeste L'art. 25 al. 1 des statuts de la Caisse fédérale d'assurance ne confère au bénéficiaire d'une rente aucun droit à ce que, en cas de gain supplémentaire, la rente d'invalidité lui soit néanmoins entièrement versée. En pareil cas, il n'y a donc aucune contestation sur un droit de nature pécuniaire au sens de l'art. 110 OJ. Le Tribunal fédéral est dès lors incompétent.

Regesto L'art. 25 cpv. degli statuti della Cassa federale d'assicurazione non conferisce al beneficiario di una pensione, avente guadagno da attività lucrativa, il diritto di esigere che la pensione d'invalidità gli sia nondimeno interamente versata. In tal caso, non vi è dunque contestazione su pretese pecuniarie nel senso dell'art. 110 OG. Ne segue che il Tribunale federale è incompetente.

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

- Der Kläger, dessen Dienstverhältnis bei der schweizerischen Verrechnungsstelle ohne eigenes Verschulden und nicht auf seine Veranlassung aufgelöst worden ist, hat gemäss BGE 90 I 315 S. 318 Art. 22 der Statuten der eidgenössischen Versicherungskasse Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Invalidenrente besteht aus einer Rente in Prozenten des versicherten Verdienstes und einem festen Zuschlag. Die Summe von Rente und neuem Einkommen des Rentenbezügers aus Arbeitsverdienst darf jedoch höchstens seinen frühern Verdienst erreichen. In diesem Sinne ist der Anspruch auf die Rente der Höhe nach begrenzt. Art. 25 Abs. 1 der Statuten vom 29. September 1950 hat bei der Entlassung des Klägers Ende Februar 1959 folgende zwingende Regelung vorgesehen: Die Rente wird "um den Betrag gekürzt, um den die Summe von Rente und Arbeitseinkommen seinen frühern Verdienst übersteigt." In der Folge ist - um Härtefälle zu beseitigen - Art. 25 Abs. 1 der Statuten mit Nachtrag vom 3. November 1959 u.a. durch den Satz ergänzt worden: "Bei besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen kann auf die Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden" (s. AS 1959 S. 2116). Gestützt auf diese Änderung hat die eidgenössische Versicherungskasse im Jahre 1960 mit der Verrechnungsstelle eine generelle Lösung für deren ehemalige Angestellte vereinbart. Sie lautet gemäss Zirkularschreiben der Verrechnungsstelle vom 11. Januar 1960: "Bei der Anwendung von Art. 25 gilt inskünftig als Regel, dass die Rente im Maximum um die Hälfte des

Mehrverdienstes ... gekürzt wird. Auf die Kürzung kann in weitergehendem Mass oder ganz verzichtet werden, wenn besondere soziale Verhältnisse dies rechtfertigen."

## **E. 2**

- Der dem Kläger zustehende Rechtsanspruch erstreckt sich nach dem Gesagten auf eine Invalidenrente gekürzt um die Differenz, die sich zwischen dem frühern Verdienst und der höhern Summe von Rente und neuem Arbeitseinkommen ergibt. Ein teilweiser oder ganzer Verzicht auf die so umschriebene Rentenkürzung liegt bei besondern Verhältnissen im Ermessen der Verwaltung. Diese hat hievon Gebrauch gemacht und für die ehemaligen Angestellten der Verrechnungsstelle BGE 90 I 315 S. 319 die Regel aufgestellt, die Rente sei höchstens um die Hälfte des Mehrverdienstes zu kürzen; vorbehalten bleibt ein noch weiteres Entgegenkommen, das bis zum gänzlichen Verzicht auf die Kürzung gehen kann. Auch dieser weitergehende Verzicht liegt im Ermessen der eidgenössischen Versicherungskasse. Ein Rechtsanspruch des Klägers, die Invalidenrente sei ihm ungekürzt auszuzahlen, lässt sich weder aus Art. 25 Abs. 1 der Statuten noch aus der zwischen der Versicherungskasse und der Verrechnungsstelle geschlossenen Vereinbarung, die ohnehin keinen Rechtssatz, sondern bloss eine von der Verwaltung aufgestellte Richtlinie darstellt, herleiten. Eine Streitigkeit über einen vermögensrechtlichen Anspruch im Sinne von Art. 110 Abs. 1 OG liegt demnach nicht vor. Über den teilweisen oder ganzen Verzicht auf die Kürzung der Rente bei Mehrverdienst befindet allein die Verwaltung nach ihrem Ermessen. Ein eigentlicher Missbrauch dieses Ermessens ist nicht vorhanden und wird auch nicht behauptet. Das Bundesgericht hat sich mit der Klage mangels Zuständigkeit nicht zu befassen.

## **E. 3**

- Eine andere Lösung der Eintretensfrage, als sie in BGE 88 I 55 lit. c mit Bezug auf Art. 64 Abs. 2 i. f. der Angestelltenordnung getroffen wird, ist wegen der - sachlich bedingten - verschiedenen Umschreibung der Rechtsansprüche gerechtfertigt. Insbesondere fehlt es im vorliegenden Fall an der dort gegebenen unlösbaren Einheit zwischen grundsätzlicher Regelung und Ausnahme. Eine über den behandelten Einzelfall hinausgehende, allgemeine Bedeutung kann den Formulierungen von BGE 88 I 55 nicht beigemessen werden.  
Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.